

**ORDNUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS  
DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN  
(ORDNUNG - GWP)  
vom 15.06.2023**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Berufsakademiegesetz (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie (BA) Sachsen die nachfolgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

- Präambel
- 1 Prinzipien
  - 1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
  - 1.2 Berufsethos
  - 1.3 Organisationsverantwortung der Leitung der BA Sachsen
  - 1.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten
  - 1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- 2 Forschungsprozess
  - 2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
  - 2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
  - 2.3 Forschungsdesign
  - 2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung
  - 2.5 Nutzungsrechte
  - 2.6 Methoden und Standards
  - 2.7 Dokumentation
  - 2.8 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
  - 2.9 Autorschaft
  - 2.10 Publikationsorgane
  - 2.11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- 3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis
  - 3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten
  - 3.2 Ombudsperson
  - 3.3 Untersuchungskommission
  - 3.4 Verfahren
  - 3.5 Abschließende Entscheidung
  - 3.6 Rechtsschutz der Betroffenen
- 4 Schlussbestimmungen

## Präambel

Professorinnen, Professoren, und die sonstigen mit Lehre und Forschung befassten Mitarbeiter\_innen der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen) verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenschaftliche Redlichkeit und die entsprechende Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit sind die Grundvoraussetzungen jeder Forschungstätigkeit. Aus diesem Grund unterstützt die BA Sachsen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorgelegten Empfehlungen und wendet sie auf die Besonderheit von Lehre und Forschung an einer Berufsakademie an. Als Bedingung und Voraussetzung der wissenschaftlichen Arbeit sind diese auch den Studierenden vorzuleben und zu vermitteln.

Zur Sicherung der Anwendung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis von Lehre und Forschung wird diese Ordnung erlassen.

## **1. Prinzipien**

### **1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien**

- a. Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach der vorliegenden Ordnung werden auf der Internetpräsenz der BA Sachsen bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich Angestellten durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- b. Alle an der BA Sachsen wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- c. Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.
- d. Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis:
  1. *lege artis* zu arbeiten,
  2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
  3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
  4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

### **1.2 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen**

Wissenschaftlich Tätige tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### **1.3 Organisationsverantwortung der Leitung der BA Sachsen**

Das oberste Leitungsgremium der BA Sachsen, die Direktorenkonferenz, nimmt seine Verantwortung zur Einhaltung dieser Ordnung wie folgt wahr:

- alle wissenschaftlich Tätigen der BA Sachsen werden über die Inhalte dieser Ordnung belehrt,
- die Studierenden der BA Sachsen werden zu den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens in Lehrveranstaltungen frühzeitig informiert und hinsichtlich der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sensibilisiert. Ergänzend existiert ein Leitfaden zur Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten.

#### **1.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

- a. Bei Arbeitsgruppen, deren Mitglieder auch standortübergreifend agieren können, gibt es eine/n Projektverantwortliche\_n, die/der die Gesamtverantwortung für die Gruppe trägt. Aufgrund der Struktur der BA Sachsen handelt es sich in der Regel um kleinere Arbeitsgruppen.
- b. Bei Verbundprojekten mit externen Einrichtungen sind die Mitarbeiter\_innen der BA Sachsen verpflichtet, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu praktizieren und Fehlverhalten zu melden.
- c. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss an der BA Sachsen besondere Aufmerksamkeit gelten. In Arbeitsgruppen werden deshalb erfahrene Wissenschaftler\_innen als Ansprechpartner\_innen und Mentor\_innen integriert.
- d. Ein Fehlverhalten im Sinne dieser Ordnung ist der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter\_in (3.2) zu melden.

#### **1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

## **2. Forschungsprozess**

### **2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- a. Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- b. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- c. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- d. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- e. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

### **2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

- a. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- b. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

### **2.3 Forschungsdesign**

- a. Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- b. Das oberste Leitungsgremium der BA Sachsen stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- c. Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

- d. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

#### **2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung**

- a. Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- b. Das oberste Leitungsgremium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der BA Sachsen und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- c. Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- d. Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- e. Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

#### **2.5 Nutzungsrechte**

- a. Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- b. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- c. Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

#### **2.6 Methoden und Standards**

- a. Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- b. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

## 2.7 Dokumentation

- a. Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- b. Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- c. Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. a. und b. nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- d. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

## 2.8 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- a. Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- b. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Im Falle von Kooperationsprojekten mit Partnern außerhalb der BA Sachsen werden ggf. weiterführende Aspekte in Kooperationsverträgen geregelt/festgelegt.
- c. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- d. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

- e. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

## **2.9 Autor\_innenschaft**

- a. Autor\_in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- b. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor\_innenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautor\_innenschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- c. Alle Autor\_innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- d. Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor\_in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

## **2.10 Publikationsorgane**

- a. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- b. Autor\_innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- c. Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

## **2.11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- a. Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- b. Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- c. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- d. Abs. a. und b. gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### 3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

#### 3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- a. Wenn im wissenschaftlichen Kontext vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden bzw. geistiges Eigentum anderer verletzt wird, liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor.
- b. Von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist insbesondere auszugehen bei:
1. *Falschangaben*
    - das Erfinden von Daten
    - das Verfälschen von Daten (unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  2. *Verletzung geistigen Eigentums*

In Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\_in
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor\_innen- oder Mitautor\_innenschaft
    - die Verfälschung des Inhalts
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange noch keine Publikation des Werks, der Erkenntnis, der Hypothese, der Lehre oder des Forschungsansatzes erfolgte
    - Verwendung von Firmeninterna bei Projekt- und Abschlussarbeiten ohne Kennzeichnung.
  3. *Falsche Autor\_innenschaft*

Inanspruchnahme der (Mit-)Autor\_innenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
  4. *Sabotage*

Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien usw., die eine Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).
  5. *Datenbeseitigung*

Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- c. Besteht ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Fehlverhaltens nach Absatz I und Absatz II, so ist dieser der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter\_in (3.2) anzuzeigen.

- d. Verdachtsmomente sind mit entsprechenden Beweismitteln zu untersetzen. Vorwürfe sind auf der Basis hinreichender Kenntnisse der Fakten vorab intensiv zu prüfen – ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann selbst eine Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sein.
- e. Sowohl den Verdachts gebenden Personen als auch der Ombudsperson dürfen keinerlei Nachteile durch ihr Handeln entstehen. Vertraulichkeit im Umgang mit einer Verdachtsanzeige ist oberstes Gebot. Dies gilt auch in Bezug auf die/den des Fehlverhaltens Bezichtigte\_n.

### **3.2 Ombudsperson**

- a. Der/die Präsident\_in der BA Sachsen bestellt eine/n Professor\_in der BA Sachsen als Ombudsperson sowie eine/n Stellvertreter\_in, die/der im Falle der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson an ihre/seine Stelle tritt. Als Ombudsperson oder als Stellvertreter\_in kann nicht bestellt werden, wer eine leitende Position (z. B. Direktor\_in, Ständige\_r Vertreter\_in einer Direktorin/eines Direktors, Kanzler\_in; Verwaltungsleiter\_in) an der BA Sachsen innehat. Die Bekanntgabe der Ombudsperson und ihres/seines Stellvertreters erfolgt mittels Information an die Mitarbeitenden im Intranet und Aushang an jeder Staatlichen Studienakademie.
- b. Alle Professor\_innen, nebenberufliche Lehrkräfte und sonstige mit Lehre und Forschung befasste Mitarbeiter\_innen der BA Sachsen, die Beweise oder begründete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben, können sich an die Ombudsperson wenden und werden von dieser beraten. In jeder Phase des Verfahrens muss dabei umfassende Vertraulichkeit zum Schutz der involvierten Personen gewährleistet sein. Typische Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in 3.1 Abs. b. exemplarisch dargestellt.
- c. Die Ombudsperson prüft diese Verdachtsfälle gewissenhaft. Im begründeten Fall eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens leitet sie den Vorgang mit den entsprechenden Unterlagen an den/die Präsident\_in der BA Sachsen weiter.
- d. Der/die Präsident\_in der BA Sachsen prüft – ggf. unter Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen – die Unterlagen und setzt bei einem bestehenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eine Untersuchungskommission ein.

### **3.3 Untersuchungskommission**

- a. Die Untersuchungskommission besteht aus drei Professor\_innen, dem/der Direktor\_in der betroffenen Staatlichen Studienakademie sowie einem/einer Studierenden. Letztere\_r ist durch den Zentralen Studierendenrat der BA Sachsen zu benennen. Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter\_in bestellt, der/die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds an seine/ihre Stelle tritt.

- b. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nichtöffentlich. Sie entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- c. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben enthalten über:
  - 1. Ort und Tag der Sitzung
  - 2. Name des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin und der anwesenden Mitglieder
  - 3. Tagesordnungspunkte und gestellte Anträge
  - 4. wesentliche Inhalte des Sitzungsverlaufs
  - 5. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - 6. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- d. Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern der Untersuchungskommission zur Durchsicht und Ergänzung – schriftlich oder in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen. Die ergänzte Niederschrift ist durch die Mitglieder der Untersuchungskommission zu bestätigen. Das so entstandene Sitzungsprotokoll wird von dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission und von dem/der Protokollant\_in unterschrieben.

### **3.4 Verfahren**

- a. Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der konkreten Vorwürfe schriftlich informiert. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme aufgefordert.
- b. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen über die Einstellung oder die Weiterführung des Verfahrens.
- c. Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, dem/der Präsident\_in, der informierenden Person, der betroffenen Person sowie der Ombudsperson schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- d. Bei einer Fortführung des Verfahrens prüft die Untersuchungskommission unter Würdigung aller ihr vorliegenden Tatsachen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person ist mündlich und/oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer mündlichen Anhörung kann sie eine Person als Beistand hinzuziehen.
- e. Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis der Untersuchung dem/der Präsident\_in zur weiteren Veranlassung vor. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht möglich.
- f. Wurde ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt, prüft der/die Präsident\_in die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

### **3.5 Abschließende Entscheidung**

- a. Die Direktor\_innenkonferenz entscheidet über alle Verfahren, die nicht durch Einstellung beendet wurden und beauftragt den Präsidenten/die Präsidentin mit der Umsetzung.
- b. Wenn seitens der Untersuchungskommission ein Fehlverhalten festgestellt worden ist, entscheidet die Direktor\_innenkonferenz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung der Rechte aller am Verfahren Beteiligten über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.
- c. Der/die Präsident\_in der BA Sachsen kann im Auftrag der Direktor\_innenkonferenz die Einleitung von arbeits-, zivil-, ordnungs- oder strafrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Organe oder Einrichtungen veranlassen.
- d. Je nach Schwere des Fehlverhaltens können insbesondere in Betracht kommen:
  - eine Abmahnung
  - eine ordentliche Kündigung
  - eine außerordentliche Kündigung.

### **3.6 Rechtsschutz der Betroffenen**

- a. Gegen die Entscheidungen der Direktor\_innenkonferenz bzw. des Präsidenten/der Präsidentin der BA Sachsen kann die/der Betroffene Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen einlegen.
- b. Über einen Widerspruch entscheidet die Direktor\_innenkonferenz. Die begründete Entscheidung der Direktor\_innenkonferenz ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.

## 4 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Glauchau, den 15.06.2023

Der Präsident  
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel